

# Tragende Gründe



Gemeinsamer  
Bundesausschuss

## **zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Einstellung der Bewertung der anerkannten Psychotherapieverfahren der Psychotherapie- Richtlinie (im Bereich der Erwachsenentherapie) gemäß §§ 92 Absatz 6a i.V.m. 135 Absatz 1 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch**

Vom 19. Dezember 2019

### **Inhalt**

<b>1. Rechtsgrundlage .....</b>	<b>2</b>
<b>2. Eckpunkte der Entscheidung.....</b>	<b>2</b>
<b>3. Bürokratiekostenermittlung.....</b>	<b>4</b>
<b>4. Verfahrensablauf .....</b>	<b>4</b>
<b>5. Fazit .....</b>	<b>4</b>

## 1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) regelt gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SGB V i.V.m. § 92 Absatz 6a Satz 1 SGB V das Nähere über die psychotherapeutisch behandlungsbedürftigen Krankheiten, die zur Krankenbehandlung geeigneten Verfahren, das Antrags- und Gutachterverfahren, die probatorischen Sitzungen sowie über Art, Umfang und Durchführung der Behandlung. Die Prüfung der zur Krankenbehandlung geeigneten Verfahren der Psychotherapie erfolgt auf der Grundlage der Vorgaben des in § 19 Absatz 1 der Psychotherapie-Richtlinie (PT-RL) verankerten sog. Schwellenkriteriums i.V.m. § 135 Absatz 1 SGB V. Gemäß § 135 Absatz 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) überprüft der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) gemäß § 91 SGB V auf Antrag eines Unparteiischen nach § 91 Absatz 2 Satz 1 SGB V, einer Kassenärztlichen Bundesvereinigung, einer Kassenärztlichen Vereinigung oder des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen die zu Lasten der Krankenkassen erbrachten vertragsärztlichen Leistungen daraufhin, ob der diagnostische und therapeutische Nutzen einer neuen Methode sowie deren medizinische Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit – auch im Vergleich zu bereits zu Lasten der Krankenkassen erbrachten Methoden - nach dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse in der jeweiligen Therapierichtung anzuerkennen ist. Entsprechend überprüft der G-BA auch bereits zu Lasten der Krankenkassen erbrachte vertragsärztliche Leistungen (§ 135 Absatz 1 Satz 2 SGB V).

Ein solches Bewertungsverfahren kann vom G-BA gemäß 2. Kapitel § 9a Absatz 2 der Verfahrensordnung des G-BA (VerfO) auch ohne Rücknahme des Antrages eingestellt werden, wenn aus rechtlichen, methodischen oder medizinischen Gründen kein Bedarf einer Regelung nach § 135 SGB V besteht. Der Einstellungsbeschluss ist zu begründen und gemäß 2. Kapitel § 9a Absatz 3 VerfO mit seiner Begründung im Internet zu veröffentlichen.

Ein entsprechender Beschlussvorschlag samt Tragenden Gründen wird dem Plenum des Gemeinsamen Bundesausschusses von den drei unparteiischen Mitgliedern gemeinsam auf Basis des § 91 Absatz 7 Satz 4 am 19.12.2019 zur Entscheidung vorgelegt.

## 2. Eckpunkte der Entscheidung

Seit die ersten Psychotherapie-Richtlinien im Jahr 1967 in Kraft traten, sind die Analytische Psychotherapie und die Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie Teil der vertragsärztlichen Versorgung. Die Verhaltenstherapie wurde 1987 in diese Richtlinien aufgenommen. Alle drei PT-Verfahren kamen somit zu einem Zeitpunkt in die PT-RL, als es eine Methodenbewertung auf der Grundlage evidenzbasierter Medizin noch nicht gab.

Mit Datum vom 30. Oktober 2007 wurde von der Vorgängerorganisation des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen, den Spitzenverbänden der Krankenkassen (Spik) gemeinsam mit der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) und der Patientenvertretung ein Antrag zur Prüfung der drei zum Zeitpunkt der Antragstellung zur Versorgung gesetzlich krankenversicherter Erwachsener zugelassenen Psychotherapieverfahren (im Folgenden: Richtlinienverfahren) gestellt. Der Antrag bezog sich „auf alle Indikationen der Erwachsenenpsychotherapie, die gemäß PT-RL zur Anwendung von Psychotherapie...zugelassen sind.“ Als Hintergrund des Antrages wurde „die Selbstverpflichtung des G-BA zur Prüfung der bestehenden Richtlinien-Verfahren der Psychotherapie-Richtlinien“ genannt.

Am 24. April 2008 nahm der G-BA in der damals gemäß § 91 Absatz 5 Satz 2 SGB V vorgesehenen besonderen Besetzung für Psychotherapie den Antrag an. Die Veröffentlichung des Beratungsthemas *„Prüfung der Richtlinienverfahren gemäß §§ 13 bis 15 Psychotherapie-Richtlinie: Psychoanalytisch begründete Verfahren: Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie und Analytische Psychotherapie sowie Verhaltenstherapie (jeweils im Bereich der Erwachsenenpsychotherapie)“* erfolgte am 2. Juli 2009 im Bundesanzeiger.

Gemäß 2. Kapitel § 9a Absatz 2 VerfO kann der G-BA beschließen, ein Bewertungsverfahren einzustellen, wenn aus rechtlichen, methodischen oder medizinischen Gründen kein Bedarf einer Regelung nach §§ 135 Absatz 1 oder 137c SGB V besteht. Diese Gründe sieht der G-BA im Hinblick auf die Methodenbewertung der Richtlinienverfahren gegeben. Im Einzelnen:

Am 23. Juni 2010 hat das Bundessozialgericht (BSG) in einem obiter dictum zu einem die Sonderbedarfszulassung in der vertragspsychotherapeutischen Versorgung betreffenden Urteil verdeutlicht, dass die Richtlinienverfahren, da sie „kraft Gesetzes seit 1999 als Gegenstand der psychotherapeutischen Versorgung anerkannt“ seien, in Bezug auf ihre „Qualität und Wirksamkeit [...] nicht (erneut) rechtsfertigungsbedürftig“ seien; bei ihnen sei „auch kein Raum für eine Überprüfung anhand der Anforderungen der §§ 8 ff der Verfahrensordnung des G-BA“ (Bundessozialgericht, Urteil vom 23. Juni 2010, Az. B 6 KA 22/09 R, Randnummer 31). Der Unterausschuss Methodenbewertung hat am 2. Dezember 2010 beraten, welche Konsequenzen aus dem obiter dictum des BSG zu ziehen seien, und sich dafür ausgesprochen, die Methodenbewertung der Richtlinienverfahren fortzusetzen. Zwar folge aus dem obiter dictum, dass der G-BA im Falle einer Verfehlung des Schwellenkriteriums den kompletten Ausschluss eines Richtlinienverfahrens nicht mehr beschließen könne. Eine solche Entscheidung dürfe – ebenso wie diejenige über Einschränkungen, die den Kernbereich der Richtlinienverfahren und damit die diesbezügliche Berufsausübung betreffen – ausschließlich der Gesetzgeber treffen. Im Übrigen bleibe jedoch die Kompetenz des G-BA zur Prüfung der Richtlinienverfahren erhalten.

Daher beruhte die Entscheidung für eine Fortsetzung der Methodenbewertung insbesondere auf der Zielsetzung, neben den Nutzensaussagen durch die systematische Evidenzrecherche und -analyse konkrete weitere evidenzbasierte Erkenntnisse für die Ausgestaltung der PT-RL zu gewinnen.

Die Methodenbewertung der drei Richtlinienverfahren umfasst insgesamt 39 einzelne Methodenbewertungsverfahren, die sich aus dem zweigliedrigen Methodenbegriff des G-BA (Intervention bei Indikation) und den 13 in § 26 PT-RL definierten Anwendungsbereichen der Vertragspsychotherapie herleiten. Für die Recherchen und die nachfolgende Evidenzbewertung wurde auf Dokumente der Evidenzstufe (Ia) gemäß 2. Kapitel § 11 Absatz 1 VerfO (Systematische Übersichtsarbeiten von randomisierten kontrollierten Studien) abgestellt. Jedoch wurde im Laufe des Bewertungsprozesses sukzessive deutlich, dass das mit der Weiterführung der Prüfung der Richtlinienverfahren verfolgte Ziel mit diesem Vorgehen nicht erreicht werden kann. Dies liegt zum einen daran, dass die in den herangezogenen Dokumenten untersuchten Fragestellungen oftmals nicht zu den konkreten Fragestellungen des G-BA passen und die Dokumente zu einem erheblichen Teil von nur eingeschränkter methodischer Qualität sind. Zum anderen fehlt es vielfach an Angaben zu den Aspekten, die für eine Weiterentwicklung der PT-RL relevant wären. Ebenso fehlen Erkenntnisse in Bezug auf einige Indikationen, zu denen auf der Ebene aggregierter Evidenz keine ausreichenden Aussagen zum Nutzen identifiziert werden konnten. Zur umfassenden Bearbeitung aller genannten Aspekte wären aufwändige Auswertungen von Primärstudien erforderlich. Angesichts der zu Anfang dargestellten geringen normgeberischen Konsequenzen, die der G-BA für die Richtlinienverfahren ableiten kann, ist dieser Aufwand unvermeidbar.

Ein weiteres Ziel der damaligen Selbstverpflichtung zur Prüfung der Richtlinienverfahren war es, die Richtlinienverfahren aus Gründen der Gleichbehandlung mit dem gleichen Maß zu messen wie alle nicht in der PT-RL verankerten Psychotherapieverfahren. Als der G-BA im Ergebnis einer evidenzbasierten Methodenbewertung beschloss, die Gesprächspsychotherapie nicht als Richtlinienverfahren anzuerkennen (2006 /2008), war der Vorwurf erhoben worden, die Erfordernisse einer evidenzbasierten Methodenbewertung seien so hoch, dass kein weiteres Psychotherapieverfahren eine Anerkennung als Richtlinienverfahren erlangen könne. Daher bestehe eine nicht zu vertretende Ungleichbehandlung zwischen allen nicht in der PT-RL verankerten Psychotherapieverfahren und den „etablierten“ Richtlinienverfahren. Diese These kann als widerlegt gelten, seit der G-BA am 22. November 2019 die Systemische Therapie für Erwachsene im Ergebnis einer evidenzbasierten Methodenbewertung als weiteres Richtlinienverfahren anerkannt hat.

Aktuell gibt es zudem dringende und umfassende Fragestellungen im Hinblick auf die Weiterentwicklung der PT-RL, mit denen sich der G-BA zu befassen hat. Zu nennen ist insbesondere die Vorgabe im Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung, dass der G-BA in einer Richtlinie „Regelungen für eine berufsgruppenübergreifende, koordinierte und strukturierte Versorgung“ zu treffen habe (§ 92 Absatz 6b SGB V [neu]). Darüber hinaus ist die PT-RL um „Regelungen zur weiteren Förderung der Gruppentherapie und der weiteren Vereinfachung des Gutachterverfahrens“ zu ergänzen; auch die Vorgaben zum Gutachterverfahren für Gruppentherapien sind aufzuheben (§ 92 Absatz 6a SGB V [neu]). Ebenso steht die Befassung mit den Auswirkungen der Digitalisierung auf die ambulante Vertragspsychotherapie und den Konsequenzen aus dem Digitale-Versorgung-Gesetz (DVG) an.

### 3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

### 4. Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt
30.10.2007		Gemeinsamer Antrag von KBV, GKV und PatV auf Prüfung der bereits zur Versorgung gesetzlich krankensversicherter Erwachsener zugelassenen Psychotherapieverfahren <i>Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie</i> <i>Analytische Psychotherapie</i> <i>Verhaltenstherapie (VT)</i>
24.04.2008	Plenum	Antragsannahme
02.12.2010	UA MB	Beratung des Obiter dictums im BSG-Urteil zur Sonderbedarfszulassung (Psychotherapieverfahren) vom 23.06.2010 – Beschluss, die Beratungen fortzusetzen
19.12.2019	G-BA	Beschluss über eine Einstellung der Methodenbewertung

### 5. Fazit

Der G-BA kommt zu dem Schluss, dass angesichts der Rechtsprechung des BSG kein Bedarf und keine hinreichende Möglichkeit besteht, im Ergebnis einer Prüfung der Richtlinienverfahren einen umfassenden Beschluss zur evidenzbasierten Aktualisierung der diese betreffenden Regelungen der PT-RL zu treffen. Die rechtlich noch möglichen, weiterhin mit der Prüfung der Psychotherapie-Richtlinienverfahren intendierten Zielsetzungen (sowohl die Generierung evidenzbasierter Erkenntnisse zur Weiterentwicklung der PT-RL als auch die Gleichbehandlung von Richtlinienverfahren und neu zu bewertenden Verfahren) erweisen sich wegen erforderlicher methodischer und konzeptioneller Einschränkungen als nicht in dem Maße erreichbar wie erhofft, oder sind inzwischen durch parallele Entwicklungen (Anerkennung der Systemischen Therapie als PT-Richtlinienverfahren) nachrangig geworden. Ein Bedarf einer Regelung zu den Psychotherapie-Richtlinienverfahren gemäß § 135 Absatz

1 SGB V ist damit aus rechtlichen, methodischen oder medizinischen Gründen nicht mehr ersichtlich.

Angesichts begrenzter Ressourcen und der Tatsache, dass die Weiterführung der als nicht mehr erforderlich angesehenen Prüfung der Psychotherapie-Richtlinienverfahren über weitere Jahre hohes Arbeitsaufkommen mit sich bringen und Arbeitskraft binden würde, die für die weiteren Aufgaben des G-BA im Bereich der ambulanten Psychotherapie entsprechend nicht zur Verfügung stände, hat der G-BA beschlossen, auf Basis von 2. Kapitel § 9a Absatz 2 Verfahrensordnung das Verfahren zur Prüfung der Richtlinienverfahren

- Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie (§ 16a Psychotherapie-Richtlinie),
- Analytische Psychotherapie (§ 16b Psychotherapie-Richtlinie),
- Verhaltenstherapie (§ 17 Psychotherapie-Richtlinie)

einzustellen.

Berlin, den 19. Dezember 2019

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken